



VEREIN IKARUS ERBEN

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Herr Direktor Peter Müller
3003 Bern

Watt, 20. September 2010

**Rückverschiebung des Abdrehpunktes der Abflugrouten ab Piste 28 auf 2,5 n. Meilen;
Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 10. Dezember 2009 sowie
Verfügung Bundesgericht vom 8. April 2010 I. öffentlich-rechtliche Abteilung
betr. vorläufiges Betriebsreglement für den Flughafen Zürich**

Ihr Schreiben vom 9. Juni 2010: Vollzug Dispositiv Ziffer 8.5

Sehr geehrter Herr Direktor Müller

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. Juni 2010.

Inzwischen haben wir erfahren, dass Ihr Amt die Flughafen Zürich AG zur Umsetzung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils bezüglich Ziffer 8.5 angewiesen hat. Nun aber weigert sich die Flughafen Zürich AG, Ihre Anweisung umzusetzen. Laut verschiedenen Äusserungen seitens des Flughafens setzt dieser andere Prioritäten. Gemäss Aussagen von Flughafenvertretern müssen wir noch mindestens 2 oder 3 Jahre mit der Wiedereinführung der alten Abflugrouten rechnen. Anderen Aussagen zufolge akzeptiert der Flughafen schlicht nicht, dass ein Gericht über Flugrouten entscheiden darf. Der Vollzug des Urteils ist scheinbar auf einer „Road Map“ gelandet, einer Art „Pendenzenliste“, mit einer uns unbekanntem Rangordnung. Aus diesen Gründen hat der Flughafen Zürich bis heute der Skyguide AG noch keinen entsprechenden Auftrag für die Sicherheitsberechnungen erteilt.

Ihr Amt hat der Skyguide AG auch keinen Auftrag erteilt.

Es ist aufgrund dieser Umstände offensichtlich, dass die Flughafen Zürich AG Ihrer Anweisung nicht Folge leisten will.

Es sind nicht die mangelnden personellen und finanziellen Ressourcen, wie Sie uns in Ihrem Schreiben vom 9. Juni 2010 berichten, die Ihre Anweisung hinauszögern. Aus gut unterrichteten Kreisen haben wir erfahren, dass Skyguide für die notwendigen Sicherheitsprüfungen ca. eine Woche Mannstunden braucht. Nicht länger. Das verursacht Kosten von wenigen tausend Franken. Dafür sind die notwendigen personellen Ressourcen bei Skyguide klar vorhanden! Überdies wird die neu/alte Abflugroute ab Piste 28 auch heute noch von 10 Prozent so geflogen (weshalb man sich über eine notwendige Neuberechnung nur wundert). Nach Durchführung der Sicherheitsberechnungen kann Ihr Amt die

Genehmigungsverfügung erlassen und der neu/alte Abdrehpunkt in einem NOTAM publiziert werden. Auch diese Angaben stammen aus gut unterrichteten Fachkreisen.

Es ist das BAZL, welches die Durchführung seiner Anweisungen zu kontrollieren und sicherzustellen hat. Die Anordnung des Bundesverwaltungsgerichts lautete: Unverzügliche Umsetzung!

Es kann nicht sein, dass nach einem über Jahre hinweg dauernden Rechtsstreit das Urteil willentlich nicht umgesetzt und sein Vollzug mit den fadenscheinigsten Gründen verweigert wird.

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie im Sinne des Beförderungsprinzips,

der Flughafen Zürich AG und der Skyguide AG unverzüglich den Auftrag zu den Sicherheitsprüfungen zu erteilen (wie es das BVG in seiner Erwägung 45.10.7 Seite 350 selbst vorgesehen hat).

Im Sinne eines verwaltungsrechtlichen Begehrens ersuchen wir Sie um Zustellung Ihrer bisherigen Anweisung bezüglich Rückverschiebung des Abdrehpunktes an die Flughafen Zürich AG und um Einsicht in Ihre weiteren Anweisungen in dieser Angelegenheit.

Falls Sie auf unsere Begehren nicht eintreten oder diese abweisen, ersuchen wir Sie um Zustellung einer anfechtbaren Verfügung innerhalb von 20 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen
Verein Ikarus-Erben
Der Präsident:

Jak. Scheifele

Kopien an:

- Bundesverwaltungsgericht
- Gemeinde Regensdorf
- Gemeinde Dällikon
- Vorsteher UVEK
- Vereinsmitglieder